

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ZUM B-PLAN

ÜBER DAS GEBIET SÜDLICH DES RENSEFELDER WEGES IM ANSCHLUSS AN DIE REALSCHULE BIS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG WESTLICH DER LÜBBERSTRASSE UND NÖRDLICH DER CALVENSTRASSE

M 1/1000

NR 12

AUFGRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DEN BAUGES. TÄLTERISCHEN FESTSETZUNGEN NACH § 82 LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. I S. 86) - VEREINIGUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUM DURCHFÜHRUNG DES BAUGES. TÄLTERISCHEN FESTSETZUNGEN NACH § 82 LANDESBBAUORDNUNG NACH § 113 SOWIE NACH § 114 NR. 3 LANDESBBAUORDNUNG VOM 20.06.1975 (GVBl. I S. 141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG STOCKELSDORF VOM 17.11.1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZG.

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERGEBIET

MASS D. BAULICHEN NUTZG.

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

BAUWEISE, BAULINIEN, -GRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAULINIE

GESTALTUNG D. BAUL. ANLAGEN

- SATTELDACH
- FLACHDACH
- FIRSTRICHTUNG DER HAUPTBAUKÖRPER

VERKEHRSFLÄCHEN

- WANDERWEGE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- FUSSWEGE
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME KLEINKRONIGE BÄUME NACH EMPFEHLUNG EINES LANDSCHAFTSARCH.

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE

VERSORGUNGSFLÄCHEN

- TRAFO
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Stellplätze für Müllgefäße

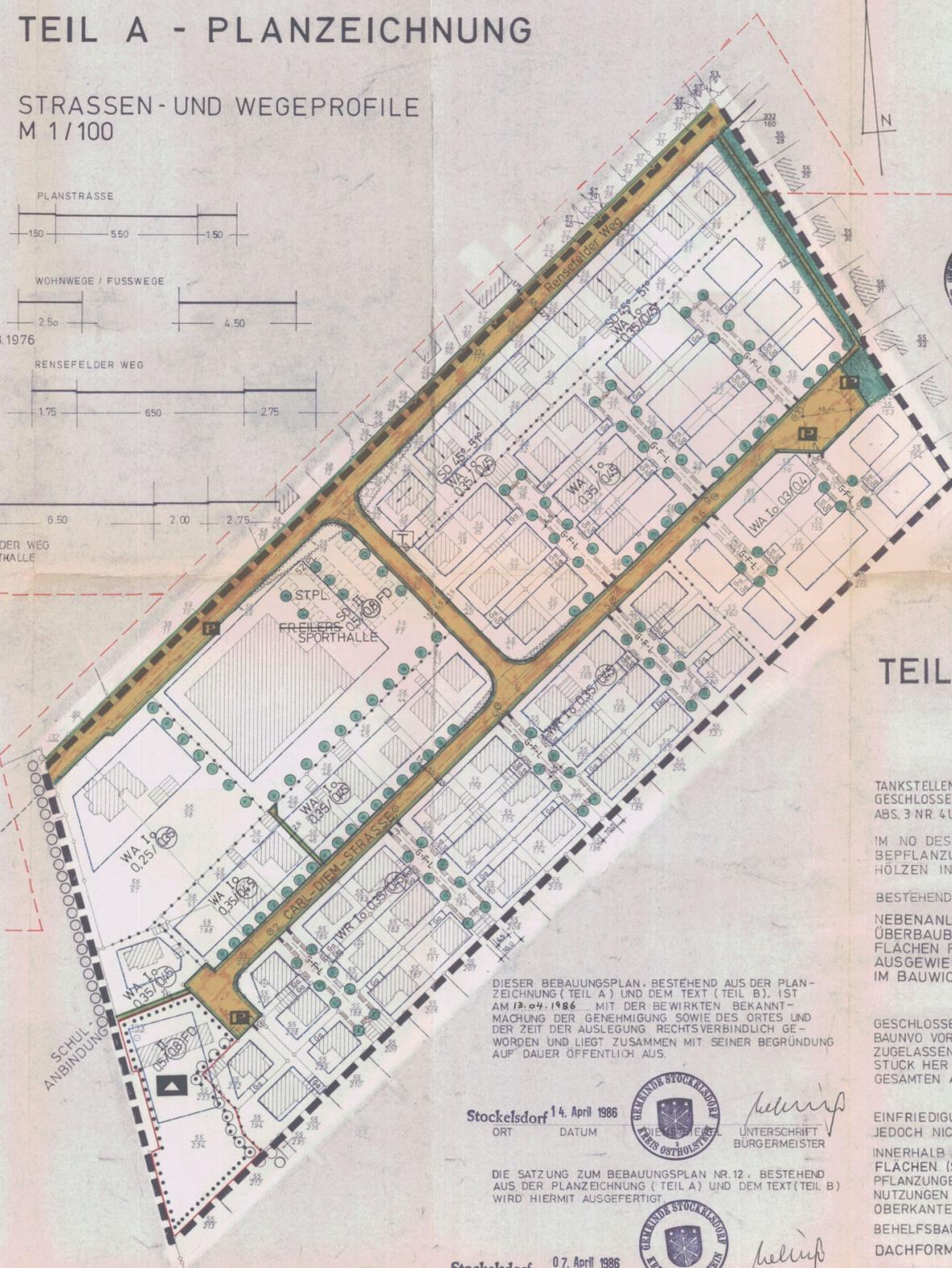
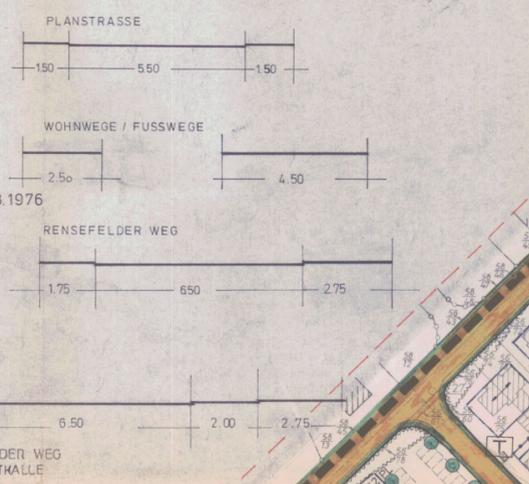
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

II DARSTELLUNG OHNE NORM-CHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- SICHTDREIECKE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

STRASSEN- UND WEGEPROFILE M 1/100



ÄNDERUNGEN GEMÄß BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.1985

[Signature]
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.09.1976

Stockelsdorf 27. Sep. 1983
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.06. BIS 09.07.1980 NACH VORHERIGER AM 30.05.1980 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Stockelsdorf 27. Sep. 1983
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25.10.1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

EUTIN, DEN 23.8.1985
ORT DATUM *[Signature]*
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.11.1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.11.1980 GEBILLIGT.

Stockelsdorf 27. Sep. 1983
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES OST-HOLSTEIN VOM 31.10.1983 AZ: 611.0/2 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

Stockelsdorf 15. Nov. 1983
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.1985 UND 27.2.1986 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES OST-HOLSTEIN VOM 17.01.1986 AZ: 634.0/1-040/2-11/1-634.0/1-040/2-11/1-634.0/1-040/2-11/1-1/34 BESTÄTIGT.

Stockelsdorf 07. April 1986
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER

TEIL B - TEXT

TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE SIND AUSGESCHLOSSEN UND NICHT BESTANDTEIL GEM. § 4 ABS. 3 NR. 4 UND 5 BAUNVO.

IM NO DES PLANUNGSGBIETES: BEPFLANZUNG MIT EINHEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN IN EINER BREITE VON MIND. 2 m (ZWEIREIHIG) BESTEHENDER BEWUCHS IST ZU ERHALTEN

NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG SOWEIT FLÄCHEN FÜR GARAGEN NICHT BESONDERS AUSGEWIESEN SIND, KÖNNEN GARAGEN AUCH IM BAUWICH ERRICHTET WERDEN.

GESCHLOSSENE MÜLLBOXEN KÖNNEN GEM. § 14 (1) BAUNVO VOR DEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NUR VOM GRUNDSTÜCK HER ZU BEDIENEN SIND UND SICH DER GESAMTEN AUSSENANLAGE UNTERORDNEN.

EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS 0,70 m HÖHE ZULÄSSIG JEDOCH NICHT LÄNGS DER STICHWEGE (BIS 0,40 m) INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) DÜRFEN HECKEN, PFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND SONSTIGE NUTZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

BEHELFSBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG
DACHFORMEN: NUR SD ODER WD
KEIN FD
GARAGEN FD

Stockelsdorf 14. April 1986
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 12, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Stockelsdorf 07. April 1986
ORT DATUM *[Signature]*
- UNTERSCHRIFT-BÜRGERMEISTER